

Landgericht Karlsruhe

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

§ 43 Abs. 1 Nr. 4 WEG

- 1. Im Beschlussanfechtungsverfahren nach § 43 Abs. 1 Nr. 4 WEG ist ein Rechtsschutzbedürfnis der Wohnungseigentümer im Regelfall nicht zu prüfen. Da das Anfechtungsrecht dem Interesse der Gemeinschaft an einer ordnungsmäßigen Verwaltung dient, ist nicht erforderlich, dass der anfechtende Wohnungseigentümer durch den Beschluss persönlich betroffen ist oder sonst Nachteile erleidet.**
- 2. Ausnahmsweise kann das Rechtsschutzbedürfnis allerdings auch bei Anfechtungsklagen entfallen. Denn mit Eintritt der Bestandskraft eines inhaltsgleichen Zweitbeschlusses fehlt es regelmäßig an einem Rechtsschutzbedürfnis für die Anfechtung des Erstbeschlusses, weil die Beteiligten in jedem Fall an den bestandskräftigen Zweitbeschluss gleichen Inhalts gebunden sind.**

LG Karlsruhe, Urteil vom 30.06.2020; Az.: 11 S 56/18

Tenor:

1. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau vom 15.06.2018 - 57 C 82/18 WEG - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 50.607,60 € festgesetzt.

Tatbestand:

I.

Der Kläger ficht als Mitglied der Wohnungseigentümergeinschaft mit seiner Klage den Beschluss zu TOP 2.1 der Eigentümerversammlung vom 12. Dezember 2017 an. Unter dem genannten TOP wurde der Verwalter der Gemeinschaft von der Mehrheit der Eigentümer beauftragt und bevollmächtigt, ein Ingenieurbüro mit der Durchführung der Ausschreibung des Austauschs der mehrheitlich aus dem Jahr 1962 stammenden Holzfenster inklusive der Rollläden im Anwesen der Wohnungseigentümergeinschaft zu beauftragen.

Das Amtsgericht Freiburg hat die Klage mit Urteil vom 15. Juni 2018 abgewiesen und ausgeführt, bei dem geplanten Austausch der damals 56 Jahre alten Holzfenster handele es sich um eine Maßnahme der "modernisierenden Instandhaltung", die durch einfachen Mehrheitsbeschluss habe erfolgen können. Auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils wird verwiesen.

Mit der Berufung verfolgt der Kläger sein Begehren in vollem Umfang weiter; er wiederholt und vertieft sein erstinstanzliches Vorbringen.

Die Beklagten verteidigen das Urteil und tragen ergänzend vor, dass der angegriffene Beschluss keine Grundsatzentscheidung, sondern nur ein vorbereitender Beschluss gewesen sei. Der Grundsatzbeschluss, den Fensteraustausch in Auftrag zu geben, sei erst am 25. Juli 2019 erfolgt. Dieser Beschluss sei unstreitig bestandskräftig geworden.

Die Kammer hat mit Verfügung vom 20. Mai 2020 und in der mündlichen Verhandlung am 26. Mai 2020 darauf hingewiesen, dass wegen des bestandskräftigen Beschlusses vom 25. Juli 2019 der Klage das Rechtsschutzbedürfnis fehle.

Mit Zustimmung der Parteien ist in der Sitzung das schriftliche Verfahren mit Schriftsatzfrist bis zum 16. Juni 2020 für den Kläger und bis zum 30. Juni 2020 für die Beklagten angeordnet worden.

Der Kläger berührt sich mit am 16. Juni 2020 eingegangenem Schriftsatz unter Verweis auf das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 3. Mai 2011 - V ZR 202/10 eines Rechtsschutzbedürfnisses. Nach dieser Entscheidung lasse selbst der Vollzug eines Beschlusses das Rechtsschutzbedürfnis nicht entfallen. Außerdem bestünde ein Rechtsschutzbedürfnis für eine Beschlussanfechtungsklage, solange Auswirkungen der Beschlussanfechtung auf Folgeprozesse nicht auszuschließen seien. Letztlich sei der von der Verwaltung gewählte Weg, über eine Vielzahl von

Beschlussfassungen zum Ziel zu kommen, rechtsmissbräuchlich. Denn dadurch werde er gezwungen, sämtliche Beschlüsse anzufechten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

Die Klage ist unzulässig, weil das Rechtsschutzbedürfnis des Klägers zwischenzeitlich entfallen ist.

Im Beschlussanfechtungsverfahren nach § 43 Abs. 1 Nr. 4 WEG ist ein Rechtsschutzbedürfnis der Wohnungseigentümer im Regelfall nicht zu prüfen. Da das Anfechtungsrecht dem Interesse der Gemeinschaft an einer ordnungsmäßigen Verwaltung dient, ist nicht erforderlich, dass der anfechtende Wohnungseigentümer durch den Beschluss persönlich betroffen ist oder sonst Nachteile erleidet (BGH, Beschluss vom 17.07.2003 - V ZB 11/03 m.w.N.). Ausnahmsweise kann das Rechtsschutzbedürfnis allerdings auch bei Anfechtungsklagen entfallen. Denn mit Eintritt der Bestandskraft eines inhaltsgleichen Zweitbeschlusses fehlt es regelmäßig an einem Rechtsschutzbedürfnis für die Anfechtung des Erstbeschlusses, weil die Beteiligten in jedem Fall an den bestandskräftigen Zweitbeschluss gleichen Inhalts gebunden sind (BGH, Beschluss vom 19. Februar 2002 - V ZB 30/02 m.w.N.).

So verhält es sich hier. Das Rechtsschutzbedürfnis des Klägers ist nachträglich entfallen, weil er mit seiner Klage sein Rechtsschutzziel, den Austausch der alten Holzfenster zu verhindern, nicht mehr erreichen kann. Durch den vom Kläger nicht angefochtenen und bestandskräftig gewordenen Beschluss vom 25. Juli 2019 wurde der Austausch der Fenster endgültig beschlossen. Es kann deshalb auch dahinstehen, ob der angefochtene Beschluss, ein Ingenieurbüro mit der Durchführung der Ausschreibung des Austauschs der alten Holzfenster inklusive der Rollläden zu beauftragen, wie die Beklagten meinen, nur ein die nunmehr bestandskräftige Entscheidung vorbereitender Beschluss war oder ob damit bereits die Grundsatzentscheidung über den Austausch der Fenster getroffen wurde. Denn die Parteien sind an den Beschluss vom 25. Juli 2019 gebunden - unabhängig vom Schicksal des angefochtenen Beschlusses.

Soweit der Kläger vorträgt, dass das Rechtsschutzbedürfnis für eine Beschlussanfechtungsklage bestünde, solange Auswirkungen der Beschlussanfechtung auf Folgeprozesse nicht auszuschließen seien, übersieht er, dass eine Aufhebung des angefochtenen Beschlusses aufgrund der Bindung an den

bestandskräftigen zweiten Beschluss keine rechtlichen Wirkungen mehr entfalten könnte (vgl. BeckOGK/Karkmann, WEG, Stand 1. März 2020, § 46 Rn. 12).

Der Einwand des Klägers unter Verweis auf das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 3. Mai 2011 - V ZR 202/10, dass selbst der Vollzug eines Beschlusses das Rechtsschutzbedürfnis nicht entfallen lasse, geht ebenfalls fehl. Denn Gegenstand dieser Entscheidung war die Anfechtung eines Beschlusses, mit dem eine Maßnahme genehmigt wurde, die bereits vollzogen worden war. Ein zweiter, bestandskräftiger Beschluss, der dem angefochtenen zeitlich nachfolgte, eine inhaltsgleiche Regelung traf und die Parteien deshalb in diesem Punkt band, war dort nicht ergangen.

Schließlich kann ein Rechtsschutzbedürfnis auch nicht damit begründet werden, dass, wie der Kläger meint, die Verwaltung rechtsmissbräuchlich gehandelt habe, indem sie ihn durch "eine Vielzahl von Beschlussfassungen" mit demselben Ziel zwingt, sämtliche Beschlüsse anzufechten. Ein Rechtsmissbrauch ist hier nicht ersichtlich. Denn es wurden nur zwei Beschlüsse gefasst, und zwar ein Beschluss zur Ausschreibung des Austauschs der Fenster und ein zweiter Beschluss zur Annahme eines bestimmten Angebots für diese Maßnahme. Im Übrigen ist ein Wohnungseigentümer von Rechts wegen gehalten, einen inhaltlich gleich gerichteten Zweitbeschluss in einem weiteren Verfahren anzufechten, um die Bestandskraft dieses zweiten Beschlusses und damit den Wegfall des Rechtsschutzbedürfnisses im Anfechtungsprozess des Erstbeschlusses zu verhindern (BeckOGK/Karkmann, WEG, Stand 1. März 2020, § 46 Rn. 12).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 Satz 1 und 2 ZPO. Gründe für eine Zulassung der Revision gemäß § 543 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.